

weise sehr werthvollen Kunstwerke, die sich in der Paulinerkirche befinden, aber vielfach jetzt bei den vorhandenen Raumverhältnissen nicht den ihrer Bedeutung entsprechenden und ihre Schönheit in das rechte Licht stellenden Platz haben finden können, in der renovirten Kirche besser geeignete Aufstellung finden. Für diesen Zweck sowie für die zum Schutze und nach Befinden zur Aufbewahrung dieser Kunstgegenstände während der Bauzeit und eventuell ihre sachgemäße Renovirung erforderlichen Aufwendungen ist eine Summe von 15 000 *M.* in den Kostenanschlag aufgenommen, die, wenn man den Werth der in Frage kommenden Objekte und die deshalb für deren Erhaltung anzuwendende peinliche Sorgfalt in Betracht zieht, kaum zu hoch sein dürfte. Hiermit im Zusammenhange steht ein Aufwand von 10 000 *M.*, der für stylgemäße Umgestaltung des Altars für nothwendig erachtet wird.

8.

Dringend nöthig erscheint es auch, die jetzigen durchaus unzulänglichen Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in zweckentsprechender Weise zu verbessern, wofür ein Aufwand von 14 500 *M.* beziehentlich 8000 *M.* veranschlagt ist.

Endlich

9.

bedarf die Orgel einer Instandsetzung, die einen Aufwand von 10 000 *M.* verursachen wird.

Die Unkosten der vorstehends unter 1 bis 8 aufgeführten Herstellungen finden sich in dem mitfolgenden Kostenanschlage U. K. L. 1. zusammengestellt und belaufen sich auf insgesamt 420 000 *M.* Bemerkt sei hierzu nur noch, daß bei dem Auftrage für Bauleitung und Bauführung auf die Honorirung der um ihr Obergutachten ersuchten Sachverständigen Rücksicht zu nehmen gewesen ist. Bei Hinzurechnung der oben unter 9. bezifferten Summe ergiebt sich die im außerordentlichen Staatshaushalts-Etat eingestellte Gesamtforderung von 430 000 *M.*

Zu e und f ist lediglich auf die in der Erläuterungsspalte der Vorlage gegebene Begründung zu verweisen.

Die Deputation erkannte das Zutreffende der Begründung zu allen Einstellungen unter a, b, c, d, e und f an. Zu d wurde die Frage angeregt, ob die Kosten des Umbaues der Universitätskirche, anstatt im außerordentlichen Etat zur Herausgabe zu gelangen, nicht richtiger auf das Korporationsvermögen der Universität zu nehmen seien. Man ging nicht weiter darauf ein, ob das Korporationsvermögen an sich zur Tragung derartiger Kosten rechtlich verpflichtet ist oder nicht, man vermochte aber nicht zu verkennen, daß dieses Vermögen nach der Verfassungsurkunde intakt zu erhalten ist und daß, wenn eine Schuld auf dies Vermögen aufgenommen würde, dieselbe nicht blos verzinst, sondern auch wieder getilgt werden müßte, Verzinsung und Tilgung aber in letzter Linie nur die Staatskasse belasten könnte. Das von der königlichen Staatsregierung vorgeschlagene Verfahren erschien im übrigen als das einfachste und zweckmäßigste, indem ein zu Lasten des Korporationsvermögens aufzunehmendes Darlehn muthmaßlich höher verzinst werden müßte, als wie dies gegenwärtig mit den Anleihen des Staats der Fall ist.

Die Deputation beantragt hiernach,

die Kammer wolle beschließen:

die bei Tit. 6 des außerordentlichen Staatshaushalts eingestellten 2 120 000 *M.* nach der Vorlage zu bewilligen.